



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: COS-BV-163/2010				
<i>öffentlich</i>		Aktenzeichen:				
		Datum: 01.02.2010				
		Einreicher: Bürgermeisterin				
		Verfasser: Fachbereich Finanzen				
Betreff:						
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
22.02.2010	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
22.02.2010	Ortschaftsrat Köselitz					
22.02.2010	Ortschaftsrat Ragösen					
23.02.2010	Ortschaftsrat Zieko					
24.02.2010	Ortschaftsrat Klieken					
24.02.2010	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
01.03.2010	Ortschaftsrat Düben					
01.03.2010	Ortschaftsrat Senst					
02.03.2010	Ortschaftsrat Serno					
02.03.2010	Ortschaftsrat Wörpen					
02.03.2010	Ortschaftsrat Hundeluft					
03.03.2010	Ortschaftsrat Bräsen					
03.03.2010	Ortschaftsrat Buko					
04.03.2010	Ortschaftsrat Stackelitz					
04.03.2010	Ortschaftsrat Möllensdorf					
09.03.2010	Haushalts- und Finanzausschuss					
10.03.2010	Hauptausschuss					
25.03.2010	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt aufgrund des Artikel 1 § 2 des Gesetzes über ein neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 in Verbindung mit § 94 Abs.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2010.

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 92 Abs.1 GO LSA).

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 93 Abs.1 GO LSA).

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 2 Abs. 1 GemHVO aufgeführt, die Anlagen in § 2 Abs. 2 GemHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. Dem Gesamtplan
2. den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
3. den Sammelnachweisen

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm
3. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren zu voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden (Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt). Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist (Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt)). Der Wirtschaftsplan 2010 für die Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) liegt zurzeit noch nicht vor und wird ggf. nachgereicht.
6. der Stellenplan

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Haushalt 2010